Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/370

21.2.2025

VERORDNUNG (EU) 2025/370 DER KOMMISSION

vom 18. Februar 2025

über eine Schließung der Fischerei auf Gelbschwanzflunder in den NAFO-Divisionen 3LNO für Schiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaats der Europäischen Union führen oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union registriert sind und im Rahmen der Quote für „Sonstige“ fischen

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 ([1]), insbesondere auf Artikel 36 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EU) 2025/202 des Rates ([2]) sind die Quoten für 2025 festgesetzt worden.

(2) Nach den der Kommission übermittelten Informationen haben die Fänge aus dem Bestand an Gelbschwanzflunder in den NAFO-Divisionen 3LNO durch Schiffe, die die Flagge einer Vertragspartei der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO) führen oder in einer Vertragspartei registriert sind und im Rahmen der Quote für „Sonstige“ fischen, diese Quote für 2025 ausgeschöpft.

(3) Da Schiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaats der Europäischen Union führen oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union registriert sind, diesen Bestand befischen, müssen bestimmte Fangtätigkeiten für diesen Bestand verboten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ausschöpfung der Quote

Die den NAFO-Vertragsparteien, worunter die Europäische Union, für das Jahr 2025 im Rahmen der Quote für „Sonstige“ zugeteilte Fangquote für den im Anhang genannten Bestand an Gelbschwanzflunder in den NAFO-Divisionen 3LNO gilt ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt als ausgeschöpft.

Artikel 2

Verbote

Die Befischung des in Artikel 1 genannten Bestands durch Schiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaats der Europäischen Union führen oder in einen Mitgliedstaat registriert sind und im Rahmen der Quote „Sonstige“ fischen, ist ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt verboten. Insbesondere verboten sind das Aufbewahren an Bord, das Umsetzen, das Umladen und das Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach diesem Zeitpunkt getätigt werden.

([1]) ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

([2]) Verordnung (EU) 2025/202 des Rates vom 30. Januar 2025 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/257 im Hinblick auf Fangmöglichkeiten für 2025 (ABl. L, 2025/202, 31.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/202/oj).

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Februar 2025

Für die Kommission,
im Namen der Präsidentin,
Costas KADIS
Mitglied der Kommission

ANHANG

Nr.	1/TQ202
Mitgliedstaat	Alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die im Rahmen der Quote für „Sonstige“ Fischfang betreiben
Bestand	YEL/N3LNO.
Art	Gelbschwanzflunder
Gebiet	NAFO-Divisionen 3LNO
Datum der Schließung	8. Januar 2025